

9584

3. A

88

89  
Friedens-Strick zwischen  
Königl. Rath zu Eimernard /  
und  
den Herren Städten General  
der Vereinigten Niederlanden / geschlossen  
den 13. August Anno 1645.

89

1.  
**S**ol zwischen beyden Theilen allenthalben zu Wasser vnd Lande aufrichtige Freundschaft gehalten werden / vnd einer des andern Vortheil suchen. Doch vnverletzt deren Tractaten / welche Ihr Mayst. zu Dennemarck / oder die Herren Staden Generaln mit andern Königen vnd Republicquen auffgerichtet haben.

2. Sollen die Niederländische Vntersassen den Zoll im Sund nach Aufweisung der bey vns berambten / verzeichneten / vnd versiegelten Zoll-Listen bezahlen: Vnd solches in den nechsten 40. Jahren ohne einige Verhö oder Ersteigerung: Nach Verfließung der 40. Jahren aber sol der Spirische Tractat de Anno 1544. in seiner vorigen Vigor vnd Krafft bleiben / dafern vnter dessen kein ander gemacht wird.

3. Sol das Visitiren der Schiffe vnd Güter abgeschafft / vnd den Schiffern nach dem Beweis der Conuoy vnd Pondzettel geglaubet / auch dieselbe nach erlangtem Zoll ohne Anlegung vffin Dragen bey Copenhagen fort passiret werden. Doch so der König damit im Zolle hindergangen würde / sollen solches die Herren Staden Generaln durch alle mögliche Mittel remediren.

4. Sollen keine Kauffmanschaften oder Wahren / wie die Nahmen haben / durch den Sund zu führen verboten seyn.

5. Sol in Dennemarck vnd Norwegen auff das Gut der Niederländischen Einwohner kein schwerer Zoll / es sey im Einbringen oder Aufführen / geleget werden / als den die Vnterthanen des Königsreichs selbst bezahlen / gleich auch den Dänischen in Niederland wiederfahren sol.

6. Die Schiffe / so in Norwegen voll geladen vnd den Zoll bezahlt haben / sollen / in was für einen Hafen sie auch kommen / weiter nicht visitiret / sondern nach Vorzeigung der Zoll-Zettel frey passiret werden. Diweil die Auffuhr des Eichen Holzes verboten ist / sollen die Schiffer / so 2. oder 3. stücke Eichen Holzes geladen zu haben befunden werden / zwey mahl so viel / als das Holz gekostet hat / geben / vnd höher nicht bestraffet werden.

7. In Norwegen sol kein höher Zoll / als in Anno 1628. bezahlt worden / bis so lange zwischen beyden / wie man selbige nach

nach Lasten der Holzwaren bezahle. / kan verglichen werden.

8. Die Niederländer sollen nicht gezwungen werden / Dielen oder ander Holz von gewissen Leuten in Norwegen zu kauffen / sondern von allen vnd jeden nach ihrem besten belieben vnd gefallen.

9. Das Messen der Niederländischen Schiffe in Norwegen sol geschehen durch 2. Nordische vnd 2. Niederländische Schiffer / welches bey dem Schloß-Herrn in die Ambachten / vmb sich dahin zu referiren / sol geschrieben werden / damit man hinfüro den Holz-Zoll nach Lasten desto besser taxiren könne.

10. Alles was kan bewiesen werden / es seyen die vier vnd ein Quart vom hundert an bahrem Gelde / oder Holz Last / das wies der Ihr Königl. Mayst. Befehl vnd Ordre der Herren Staden Generaln sieder Anno 1641. mehr / als in dem damahls auffgerichtem Vertrag begriffen ist / genommen worden / dessen sol billiche restitution geschehen.

11. Dieser Tractat sol von Ihr Mayst. vnd dero Durchleuchtigsten Prinzen / auch den gesampften Reichs-Räthen vnterscrieben vnd versiegelt werden.

12. Die Privilegien vnd Gerechtigkeiten der respectiue Städte in den vereinigten Niederlanden / so in dem Spirischen Tractat vermeldet / vnd sonst von den vorigen Königen zu Dennemarck / Norwegen denselben gegeben / sollen durch diese Handlung nicht verkürzt / noch durch auß ihnen auff einigerley weise präjudiciret seyn / sondern bleiben dieselbe in ihrem esse / gleich wie vor diesem / vnd vnter andern die Stadt Harderwyck.

13. Ihr Mayst. sollen keine Niederländische Schiffe auffhalten / oder keine Wahren darauß holen lassen / oder keine Schiffe zu dero behueff nehmen / ob sie sich gleich darüber mit dem welschem sie eigenthümlich zukommen / vertragen hetten / auch nimmer ohne Consens des Eigens einig Volck / Geschütz / oder Ammunition / so zum Kriege gehören / auß den Schiffen lichten / vnter was für pretext es seyn möchte: Vnd sol die Passage durch den Sund vnd die Traficquen vnd Handlung in den Königreichen als lerszeit frey vnd vngehendert bleiben / doch ohne präjuditz der Privilegien eines jedern Plages.

14. Mögen Niederländische Güter mit frembden Schiffen durch den Sund passiren / wann sie davon den Niederländischen Zoll

Zoll bezahlen / vnd mit der behörlichen Certification beweisen / daß sie Niederländern zu Kommen.

15. Alle Niederländer / die sich in den Städten nach Osten / entweder vor sich selbst / oder in Commission / oder in Factoreyen auffhalten / sollen im Sunde gleich andern der Niederländischen Provincien Eingefessenen tractiret werden.

16. Sollen die Niederländische Schiffe / so einmahl in dem Dänischen Hafen visitiret seynd / vnd den Zoll bezahlet haben / in keinen andern Dänischen oder Norwegischen Hafen / so fern sie daselbst nicht laden / auff's newe visitiret werden / sondern frey passiren.

17. Die Zöllner in Norwegen sollen den Schiffen nicht mehr Zoll / als sie schuldig seynd / abzwingen: Sollen auch vor das Schreiben der Zoll Zettel nicht mehr nehmen / als die Königlichhe Ordinance vermag / bey schwerer Straffe.

18. Wegen des Glückstädtischen Zolles / so fern das Werck bey denen darüber mit der Stadt Hamburg angestellten gegenwertigen Tractaten nicht kan auffgehoben werden / sollen die Niederländische Unterehanen gegen Vorzeigung Glückstädtischer Certification in omnem eventum von nun an ewig davon befreuet seyn.

19. Sollen innerhalb 2. Monaten nach Dato dieses beyde seits Herren Committirte solches ratificiren vnd approbiren.

Vnd hat man über das bedinget / daß der Graff von Oldenburg vnd seine Erben genieffen sollen der Neutralitet / die Ihm vnd seinen Herligkeiten vnd Landen vnterm Dato den 1. Augusti Anno 1644. von den Herren Staden General vergönnet ist. So geschehen zu Christianopel den 13. Augusti Anno 1645.

Corff Blesfeldt.

Christian Thomassen.

Christoffer Orne.

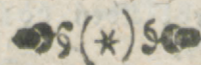
Jürgen Seefeldt.

Jacob de Witte.

Gerhardt Schaep.

Albertus Sonck.

Jochim Andrees.



## Friedens-Vertrag

Zwischen der  
Großmächtigsten / Hochgeborenen Fürstin vnd  
Fräwlein / Fräwlein

**CHRISTINA,**

Der Schweden / Gothen vnd

Wenden erwehlten Königin vñ Erb-Fürstin /

Groß-Fürstin in Finland / Herzogin zu Estland vnd  
Carelen / Fräwlein über Ingermanland / sampt der  
Cron Schweden / auff der einen:

Wie dann auch dem

Großmächtigsten / Hochgeborenen  
Fürsten vnd Herrn /

Herrn Christian dem Vierd-

ten zu Dennemarck / Norwegen / der Wen-

den vnd Gothen König / Herzogen zu Schleswig /  
Hollstein / Stormarn vnd der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg  
vnd Delmenhorst / sampt der Cron Dennemarck vnd Nor-

wegen / auff der andern Seiten:

Auffgerichtet vnd geschlossen auff der Gränze bey  
Brömsbroo durch beyder Potentaten vnd Cronen Gevoll-

mächtige Commissarien den 13. Augusti  
im Jahr 1645.

Aus dem Schwedischen übergesetzt

90.

88

24 A

9584